



Ausgabe 17/2014

vom 25.04.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Umsatzsteuer

Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh

wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

Vorsteuerabzug und Ist-Besteuerung bei Ratenzahlungen oder Investitionen

Seit 01.01.2013 dürfen sogenannte „kleine Ist-Besteuerer“, also Unternehmer, die ihre Umsätze erst bei Zahlung ihrer Kunden versteuern müssen und deren Vorjahresumsatz weniger als EUR 2 Mio. beträgt, ihren Vorsteuerabzug erst dann geltend machen, wenn die für den Vorsteuerabzug erforderliche Rechnung auch bezahlt ist.

Davor konnten sich diese Unternehmer bereits bei Vorliegen der Rechnung die Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen. Zu den Ist-Besteuerern zählen insbesondere:

- Freiberufler (z.B. Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater), auch in Form von Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH),
- Versorgungsunternehmen (z.B. Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Müllbeseitigungsunternehmen),
- Land- und Forstwirte sowie Gewerbebetriebe, die nicht buchführungspflichtig sind (deren Vorjahresumsätze somit unter EUR 400.000,00 bzw. EUR 700.000,00 liegen) sowie
- Unternehmer mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten (z.B. Vermietung und Verpachtung), deren Umsätze in einem der beiden vorangegangenen Jahre nicht mehr als EUR 110.000,00 betragen.

Ratenzahlungen oder Überrechnungsanträge

Probleme können durch die neue Regelung bei Ratenzahlungen oder Überrechnungsanträgen (Überrechnung der Vorsteuer vom Steuerkonto des Leistungsempfängers auf das Steuerkonto des Leistenden) auftreten. Bei Ratenzahlungen ist ein Vorsteuerabzug nur entsprechend der bezahlten Raten möglich. Bei Überrechnungsanträgen muss laut Finanzministerium im Falle des 20 %-igen Normalsteuersatzes die Rechnung im Ausmaß von 6/7 (ca. 85,71 %) des Bruttobetrages bezahlt werden, um eine Überrechnung und vollständige Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages durchführen zu können (beim 10%-Steuersatz müssen 11/12, also ca. 91,67 % bezahlt werden). Im Falle von unentgeltlichen (Betriebs)Übertragungen ist mangels Zahlung gar keine Überrechnung möglich.

Antrag auf freiwillige Sollbesteuerung

Um diese Nachteile zu vermeiden, kann beim Finanzamt ein Antrag auf freiwillige Sollbesteuerung gestellt werden, der allerdings den „Nachteil“ hat, dass dann auch die Umsatzsteuerschuld nach dem Sollprinzip, also bereits mit Rechnungslegung, an das Finanzamt abgeführt werden muss.

Der Antrag muss spätestens gleichzeitig mit der Abgabe der ersten USt-Voranmeldung eines Veranlagungsjahres beim Finanzamt eingebracht werden. Wird das Unternehmen erst unterjährig neu gegründet oder vom Erwerber, der erstmals als Unternehmer auftritt, fortgeführt, bedeutet dies, dass die erste Umsatzsteuervoranmeldung nicht nur jene für Jänner, sondern auch eine unterjährige sein kann. Wird die Sollbesteuerung gewählt, kann ab dem Folge-Veranlagungsjahr auch wieder zur Ist-Besteuerung zurück gewechselt werden, da das Gesetz keine Bindungswirkung vorsieht.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)